

Dringlichkeitsentscheidung und Genehmigungzur Behandlung in **öffentlicher Sitzung**

Entscheidung durch den Bezirksbürgermeister und ein Mitglied der Bezirksvertretung gemäß § 36 Absatz 5, Satz 2 GO NRW und Genehmigung durch die Bezirksvertretung.

Betreff

Haushaltsplan-Entwurf 2020/2021- Aufteilung der bezirksbezogenen Haushaltsmittel gem § 37 Abs.3 GO NRW

Gremium	Datum
Bezirksvertretung 3 (Lindenthal)	23.09.2019

Beschluss:

Die Bezirksvertretung des Stadtbezirkes Lindenthal beschließt die Verwendung der bezirksbezogenen Haushaltsmittel gem. § 37 Abs. 3 GO NRW für die Haushaltsjahre 2020/2021 unter Bezug auf die Entscheidung des Rates vom 09.07.2019 in Höhe von jeweils 128.700 Euro.

Datum

Abstimmungsergebnis

Unterschrift

Unterschrift

Haushaltsmäßige Auswirkungen☐ **Nein**

☐ Ja, investiv	Investitionsauszahlungen	_____ €	
	Zuwendungen/Zuschüsse	☐ Nein ☐ Ja	_____ %
☒ Ja, ergebniswirksam	Aufwendungen für die Maßnahme	<u>128.700</u> €	
	Zuwendungen/Zuschüsse	☐ Nein ☐ Ja	_____ %

Jährliche Folgeaufwendungen (ergebniswirksam): ab Haushaltsjahr:

a) Personalaufwendungen	_____ €
b) Sachaufwendungen etc.	_____ €
c) bilanzielle Abschreibungen	_____ €

Jährliche Folgeerträge (ergebniswirksam): ab Haushaltsjahr:

a) Erträge	_____ €
b) Erträge aus der Auflösung Sonderposten	_____ €

Einsparungen: ab Haushaltsjahr:

a) Personalaufwendungen	_____ €
b) Sachaufwendungen etc.	_____ €

Beginn, Dauer

Begründung:

In § 37 GO NRW ist festgelegt, dass die Bezirksvertretungen die ihnen zugewiesenen Aufgaben im Rahmen der vom Rat bereitgestellten Haushaltsmittel erfüllen. Dabei sollen sie über den Verwendungszweck eines Teiles dieser Haushaltsmittel alleine entscheiden können.

Der Rat hat in seiner Sitzung am 09.07.2019 der von der Verwaltung vorgeschlagenen Aufteilung der bezirksbezogenen Haushaltsmittel von insgesamt 974.400 Euro für die Haushaltsjahre 2020/2021 zugestimmt.

Auf den Stadtbezirk Lindenthal entfällt ein Betrag von 128.700 Euro pro Jahr, der sich aus dem Sockelbetrag von 30.000 Euro und einem Kopfbetrag von 0,35 Euro je Einwohner zusammensetzt.

Folgendes ist zu beachten:

Die Zweckbestimmungen müssen hinreichend bestimmt sein. Pauschale Festlegungen sind unzulässig. Es sollte nach Möglichkeit ein Teilplan benannt werden, dem die jeweilige Zweckbestimmung zuzuordnen ist.

Die Bezirksvertretungen sollen im Rahmen der Beschlussfassung soweit wie möglich bereits eine Aufteilung nach Ergebnisrechnung (konsumtiver Bereich) und investiver Finanzrechnung (investiver Bereich) vornehmen. Wie bereits in den Vorjahren mitgeteilt, ist eine unterjährige Mittelverschiebung vom investiven in den konsumtiven Bereich haushaltsrechtlich unzulässig.

Eine umgekehrte unterjährige Mittelverschiebung vom konsumtiven in den investiven Bereich kann dagegen vorgenommen werden.

Durch eine verstärkte Veranschlagung der Mittel im konsumtiven Bereich wird somit die größtmögliche Flexibilität bei der unterjährigen Mittelvergabe gewährleistet.